



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	<i>Musiktherapie für Empowerment und Inklusion</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	11.02.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	19
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	21
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	21
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	25
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	25
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	25

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	25
4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend konzipiert ist.

Der Studiengang befähigt die Studierenden dazu, Musiktherapie für Menschen mit Teilhabebedarf durchzuführen und weiterzuentwickeln. Den Studierenden werden dabei evidenzbasiertes Arbeiten und auf Grundlage eines bio-psycho-sozialen Modells auch interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. Der Studiengang beinhaltet fachübergreifendes Wissen aus der Soziologie, Medizin, Psychologie, den Ingenieurwissenschaften und der Ökonomie. Darüber hinaus werden die systematische Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen, die Persönlichkeitsentwicklung sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und anwendungsorientierte Forschungskompetenzen gefördert. Der Studiengang qualifiziert für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen in Einrichtungen für Empowerment, Teilhabe und Inklusion. Außerdem sind die Absolvent:innen dazu in der Lage, Mitarbeiter:innen dieser Einrichtung in der Anwendung musiktherapeutischer Techniken zu schulen und anzuleiten.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Der gesamte Workload beträgt 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 495 Stunden Präsenzstudium und 1.005 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Immatrikulation in den Studiengang erfolgt im Wintersemester in einem Turnus von zwei Jahren, wobei dem Studiengang zweijährlich insgesamt 16 Studienplätze zur Verfügung stehen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein akademischer Abschluss im Umfang von mindestens 240 CP mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in den Fachrichtungen Musik, Musikpädagogik, Musiktherapie, Musikwissenschaft, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Gerontologie, Psychologie, Künstlerische Therapie, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Zusätzlich muss ein Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsmasterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung vorliegen. Die Berufserfahrung muss nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und vor dem aktuellen Studienbeginn

erbracht worden sein. Um den fachlichen Anforderungen des Studiengangs zu entsprechen, müssen in der Berufstätigkeit Erfahrungen mit Menschen mit Teilhabebedarf mindestens anteilig zu 10 % vorliegen. Die entsprechende Berufstätigkeit muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entsprechen. Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen ihre besondere Eignung durch das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der musikpraktischen Kompetenz nachweisen. Die Feststellung der musikpraktischen Kompetenz erfolgt über die Kriterien Liedbegleitung, Improvisation und Gruppenmusizieren, wie im entsprechenden Prüfungsschema in Anlage 2 der Prüfungsordnung festgelegt.

Soweit der Weiterbildungsmasterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ nicht zulassungsbeschränkt ist, können Studienbewerber:innen mit einem akademischen Abschluss von mindestens 180 aber weniger als 240 ECTS-Punkten vorläufig zum Studium zugelassen werden.

Die fehlenden CP können bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch das Absolvieren bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen (Nachqualifikation) nachgeholt werden. Es besteht für Studienbewerber:innen außerdem die Möglichkeit, eine über die für die Zulassung erforderliche Berufserfahrung hinausreichende Berufserfahrung anrechnen und/oder bis zu 30 CP aus einschlägiger Zertifikatskurse akademischer Weiterbildung anerkennen zu lassen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung fehlender Qualifikationen im Einzelfall.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass der zu akkreditierende Studiengang auf allen Ebenen der Hochschule unterstützt wird. Die Weiterentwicklung aus dem auslaufenden weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Menschen mit Behinderung und Demenz“ ist nachvollziehbar. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden insbesondere in Hinblick auf die überfachlichen Angebote wahr. Das Curriculum und vor allem die praktischen Anteile werden als durchdacht und stimmig befunden.

Besonders lobenswert wird von den Gutachter:innen das Engagement der Lehrenden und das durch sie aufgebaute und für die Studierenden attraktive internationale Netzwerk bedacht. Dieses Engagement wird in den Augen der Gutachter:innen auch von der Hochschulleitung gewürdigt und die Gutachter:innen befürworten eine Sicherung der personellen Mittel durch einen Aufbau an professoralen Stellen im Bereich der Musiktherapie.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ist als berufsbegleitender Studiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, pro Semester sind 20 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert. Das Studium findet in Präsenzlehre in Blockform an den Wochenenden (ganztätig donnerstags bis samstags, bzw. im letzten Semester ganztätig freitags bis samstags) statt. Zusätzlich beinhaltet der Studiengang 2 SWS abendliche Online-Lehre pro Woche. Die Studienstruktur und der Workload ermöglichen den Studierenden eine Erwerbstätigkeit.

Im Modul M8 „Masterarbeit“ (15 CP) wird die Masterarbeit erbracht, in der die Studierenden eigenständig eine Fragestellung der Musiktherapie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ sind gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung

- ein akademischer Abschluss im Umfang von mindestens 240 CP mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in den Fachrichtungen Musik, Musikpädagogik, Musiktherapie, Musikwissenschaft, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Gerontologie, Psychologie, Künstlerische Therapie, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss
- und ein Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsmasterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung. Die Berufserfahrung muss nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und vor dem aktuellen Studienbeginn erbracht worden sein. Erfahrungen mit Menschen mit Teilhabedarf müssen mindestens anteilig zu 10 % vorliegen. Die entsprechende Berufstätigkeit muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entsprechen.
- Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen ihre besondere Eignung durch das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der musikpraktischen Eignung nachweisen. Die Bewertungskriterien sind in einem Prüfungsschema in Anlage 2 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Soweit der Weiterbildungsmasterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ nicht zulassungsbeschränkt ist, können Studienbewerber:innen mit einem akademischen Abschluss von mindestens 180 aber weniger als 240 ECTS-Punkten vorläufig zum Studium zugelassen werden.

Fehlende Kompetenzen können bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch das Absolvieren bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module (Nachqualifikation) nachgeholt werden. Es besteht für Studienbewerber:innen außerdem die Möglichkeit, eine über die für die Zulassung erforderliche Berufserfahrung hinausreichende Berufserfahrung anrechnen und/oder bis zu 30 CP aus einschlägiger Zertifikatskurse akademischer Weiterbildung anerkennen zu lassen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung fehlender Qualifikationen im Einzelfall.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Ein Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf bis zehn CP vergeben, mit Ausnahme von Modul 8 („Masterarbeit“), das 15 CP umfasst. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt sowie (Grundlagen-) Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ umfasst 60 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. In den Modulen 1 („Ansätze der Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“) sowie M6 („Musiksoziologie und Forschung“) gibt das Modulhandbuch zwei mögliche Prüfungsformen an, von denen jeweils eine Prüfungsform zu Beginn des Semesters von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt wird. Für die Masterarbeit werden im Modul 8 „Masterarbeit“ 15 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 495 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.005 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 43 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 43 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Zur Unterstützung der eigenen mit Anrechnungs- und Anerkennungsfragen betrauten Mitarbeiter:innen des Prüfungsamtes sowie der Prüfungskommissionen sind die diesbezüglichen Regelungen im „Leitfaden Anrechnung“ dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ finden die Gutachter:innen ein engagiertes Team an Lehrenden vor. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Ausgestaltung des Curriculums sowie die finanzielle Absicherung des Studiengangs durch die Hochschulleitung. Die breiten Zulassungsvoraussetzungen stachen ebenfalls als ein relevantes Thema hervor.

Die Gutachter:innen hielten eine Nachbesserung des Modulhandbuchs für notwendig, um die gelehrten Inhalte sichtbarer zu machen. Dies betraf musiktherapeutische Inhalte, den Erwerb von musikalischen Kompetenzen, die Selbstreflexion sowie den Bezug zu praktischen Einrichtungen. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch nachgereicht, das nun den von den Gutachter:innen formulierten Anforderungen entspricht.

Ebenfalls im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule eine Stellungnahme des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sowie Beispielrechnungen zur Nachqualifikation von Bewerber:innen und eine Übersicht über den Zertifikatslehrgang „Grundkompetenzen inklusiver Musikintervention“ ein. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Nachqualifikation von Bewerber:innen mit weniger als 240 CP an der Hochschule ausreichend geregelt ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind, so das Schreiben der Hochschule, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmt und entsprechen dem dort geäußerten und in Einklang mit Art. 43 Abs. 5 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes stehenden Wunsch, individuelle Bildungsbiographien zu inkludieren. Die Gutachter:innengruppe nehmen die nachgereichten Unterlagen zur Kenntnis und können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ qualifiziert nach § 2 der Studien- und Prüfungsordnung zur Durchführung von Musiktherapie für Menschen mit Teilhabebedarf. Darüber hinaus erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche Kompetenzen und werden dazu befähigt, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Musiktherapie zu leisten.

Der Studiengang verfolgt den Ansatz eines bio-psycho-sozialen Modells und lehrt den Studierenden einen interdisziplinären Zugang zum Fachbereich Musiktherapie für Empowerment und Inklusion. Es werden Erkenntnisse, Methoden und Theoriemodelle aus der Neuro- und Entwicklungspsychologie, Soziologie, Medizin, Ökonomie und den Ingenieurwissenschaften herangezogen.

Neben fachlichen und interdisziplinären Kompetenzen wird die Persönlichkeitsentwicklung durch die Förderung persönlicher und sozialer Fähigkeiten unterstützt. Die Studierenden lernen situationsadäquates Problemlösen, vertiefte selbstreflexive Kompetenzen und die selbständige Steuerung von Prozessen des Perspektivwechsels. Sie sind in der Lage, Konfliktpotentiale bei der Zusammenarbeit mit anderen zu erkennen, die Hintergründe von Handlungen zu verstehen und darauf aufbauend Lösungen zu entwickeln. Darüber hinaus lehrt der Studiengang die kritische Reflexion des eigenen beruflichen Handelns und seinen gesellschaftlichen Auswirkungen und fördert so das Treffen von verantwortungsethischen Entscheidungen.

Die Hochschule identifiziert Tätigkeitsfelder für die Absolvent:innen in Fach- und Führungspositionen von Einrichtungen für Empowerment, Teilhabe und Inklusion. Neben der Durchführung von Musiktherapie sind sie auch dazu in der Lage, Mitarbeiter:innen dieser Einrichtung in der Anwendung musiktherapeutischer Techniken zu schulen und anzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule, inwiefern sich der im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen der Musiktherapie im deutschsprachigen Raum recht schmale Masterstudiengang (60 CP) auf dem Arbeitsmarkt positionieren will und mit welchem beruflichen Selbstverständnis die Studierenden ausgebildet werden sollen.

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen vertiefenden Masterstudiengang. Die Hochschule weist darauf hin, dass sich durch den starken Fokus auf Inklusion die Zielgruppe und auch die Befähigung im Vergleich zu einem allgemein ausgerichteten Masterstudiengang der Musiktherapie ändert. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass dies nicht unbedingt eine Verbreiterung der Inhalte, sondern eine Ausweitung der Anwendungsbereiche beinhaltet. So befähigt der Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ nicht nur für einzelfallbasierte Interventionen, sondern die Absolvent:innen können über die Arbeit mit einzelnen Klient:innen hinaus auch Dritte zur Anwendung von Musiktherapie befähigen. Neben der Spezialisierung findet gleichzeitig auch eine Erweiterung der traditionellen Musiktherapie statt, indem diese um ökonomische und technische Aspekte ergänzt wird. Die Spezifizierung des Studiengangs sei laut Hochschule auch in dem im Diploma Supplement angegebenen Titel und dem dort beschriebenen Anwendungsbereich sichtbar. Das berufliche Selbstverständnis verschiebe sich also durch die Spezifizierung, und das Selbstbild als Musiktherapeut:in richte sich auf den Bereich der Inklusion. Die Studierendenrunde bestätigt dies. Die Darlegung der Hochschule ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung haben die Gutachter:innen moniert, dass relevante Themen nicht im Modulhandbuch beschrieben sind. Die Ausführungen dazu finden sich unter Kriterium § 12 Abs. 1. Im Anschluss hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlage, des überarbeiteten Modulhandbuchs sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ist wie folgt aufgebaut:

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer/ Modul ID	Modulname	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Vor.	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer / Form	Sprache	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1		Ansätze der Musiktherapie für Empowerment und Inklusion	1	6	10	SU, Ü, Pro		soP	F, H**	d		ja	1	10
2		Biopsychische Modelle und Wirkmechanismen	1	4	5	SU		sP	120 min	d		ja	1	5
3		Empowerment, Teilhabe und Inklusion	1	4	5	SU, Pro		soP	E	d		ja	1	5
4		Anwendung der Musiktherapie für Empowerment und Inklusion	2	7	10	Pro		soP	G	d		ja	1	10
5		Digitalisierung und Ökonomie	2	4	5	SU, Ü		soP	G	d*		ja	1	5
6		Musiksoziologie und Forschung	2	3	5	SU, Ü		soP	B, F**	d*		ja	1	5
7		International music therapy and dissemination	3	5	5	SU, Ü		soP	C	d / e		ja	1	5
8		Masterarbeit	3		15		25 ECTS-Punkte, Module 4, 6			d / e		ja	1	15
		Summe:		33	60									60

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan.

Das Studiengangskonzept und die im Studiengang vorhandenen Module bauen auf den spezifischen Erfahrungen der bereits vorhandenen einschlägigen Berufstätigkeit auf. Im ersten Semester erwerben die Studierenden in Modul 1 („Ansätze der Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“) spezialisierte Methoden, Theoriemodelle und Handlungskompetenzen des Fachs. In den Modulen 2 („Biopsychische Modelle und Wirkmechanismen“) und 3 („Empowerment, Teilhabe und Inklusion“) findet eine Wissenserweiterung um neuropsychologische, medizinische und entwicklungspsychologische Theoriemodelle der Beeinträchtigungen von Menschen mit Teilhabebedarf statt. Im zweiten Semester vermittelt das Modul 4 („Anwendung der Musiktherapie für

Empowerment und Inklusion“) vertiefte Handlungskompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung neuer Aufgabenfelder. In den Modulen 5 („Digitalisierung und Ökonomie“) und 6 („Musiksoziologie und Forschung“) wird das Gelernte um interdisziplinäre Perspektiven aus der Wirtschaft, Technologiebranche und der Soziologie ergänzt und das wissenschaftliche Arbeiten gestärkt. Im dritten Semester beinhaltet das Modul 7 („International music therapy and dissemination“) internationale Ansätze und Methoden sowie den Erwerb von Forschungskompetenzen. Das Studium schließt mit dem Modul 8 („Masterarbeit“) und dem selbstständigen Erarbeiten eines fachspezifischen Themas nach wissenschaftlichen Methoden ab.

Als Lehr-Lernformen werden im Studiengang Seminare, Übungen und Projekte eingesetzt. In Seminaren werden die Studierende dabei unterstützt, sich selbstständig und kritisch mit komplexen Themen auseinanderzusetzen, zu diskutieren sowie eigenständig und in Gruppen Lösungswege für Problemstellungen zu erarbeiten. In Übungen steht die Förderung von Handlungs- und Führungskompetenz im Fokus und in der Projektarbeit lernen die Studierenden die Entwicklung und Anwendung von Interventionen und bilden Situationskompetenz aus. Ebenfalls zentrale Bestandteile stellen Gruppenselbsterfahrung sowie Supervision dar. Auch das Labor Musiktherapie wird in die Lehrformate integriert. Darüber hinaus können die Studierenden aktiv die zu erwerbenden Inhalte beispielsweise durch die inhaltliche Ausrichtung von Projekten und von ihrer Masterarbeit mitbestimmen.

Das Studium findet in Präsenzlehre in Blockform an den Wochenenden (ganztägig donnerstags bis samstags, bzw. im letzten Semester ganztägig freitags bis samstags) statt. Zusätzlich beinhaltet der Studiengang 2 SWS wöchentlich am Abend als synchrone Online-Lehre. Die Studienstruktur und der Workload ermöglichen den Studierenden eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort werden die breiten Zulassungsvoraussetzungen diskutiert, welche neben Bachelorabsolvent:innen des Studiengangs Musiktherapie auch Absolvent:innen mit einem ersten akademischen Abschluss in Musik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Gerontologie, Psychologie, Künstlerische Therapie, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder einem vergleichbaren Studienfach zulässt. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass wichtige musiktherapeutische Kompetenzen, insbesondere medizinisch-psychologische Grundlagen, bei diesen Studierenden mitunter fehlen. Die aktuellen Bewerber:innenzahlen zeigen, so die Hochschule, dass der Großteil der Studierenden einen musiktherapeutischen Hintergrund habe. Zudem weist die Hochschule darauf hin, dass es für Studierende, die musiktherapeutische Grundlagen erwerben wollen, einen dem weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ vorgeschalteten Zertifikatslehrgang gibt. Dieser eigne sich insbesondere auch für Studienbewerber:innen, welche über die erforderlichen Kompetenzen nach dem Bachelorabschluss noch nicht verfügen und diese im Vorfeld oder im Laufe des ersten Semesters erwerben. Der Zertifikatslehrgang wird jeweils ein Semester (Sommersemester) vor Studienstart angeboten und besteht aus drei Modulen: Grundlagen von Musikinterventionen für Menschen mit Beeinträchtigungen (5 CP), Soziologische und medizinische Grundlagen für Musikinterventionen für Menschen mit Beeinträchtigungen (5 CP), Wissenschaftliches Arbeiten und teilhabefördernde Hilfsmittel (5 CP). Damit werden Inhalte vermittelt, die in § 3 Abs. 1 der SPO als Zulassungsvoraussetzung genannt werden. Der Zertifikatslehrgang wird an vier Blockwochenenden durchgeführt und ist gebührenpflichtig. Aus den aktuell zugelassenen 16 Studierenden der ersten Kohorte absolvieren vier den Zertifikatslehrgang in komplettem Umfang. Die erforderlichen Kompetenzen müssen gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt werden, damit die Studierbarkeit für den Masterstudiengang gesichert ist. Die Hochschule weist im Gespräch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist beim Prüfungsamt zu stellen. Wie aus den Antworten auf die offenen Fragen hervorgeht (AOF 5), findet eine individuelle Beratung der Studienbewerber:innen statt, die bei fehlenden Kompetenzen auf Möglichkeiten der Anrechnung sowie das Nachstudieren von Modulen/Inhalten hingewiesen werden. Dabei wird ihnen auch verdeutlicht, inwiefern sich die Studienzeit verlängert. Zurzeit gebe es nach

Angaben der Hochschule zwei von insgesamt 16 Studierenden, die nur einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP nachweisen konnten und deshalb erforderliche Kompetenzen im Zertifikatslehrgang nachholen. Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bachelorstudiengänge in Bayern in der Regel 210 CP an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beinhalten und dass es in Bayern anschlussfähige musikpraktische Bachelorstudiengänge mit 240 CP gibt.

In Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen betont die Hochschule auch, dass das im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen der Musiktherapie relativ schmale Curriculum von 60 CP auf ein konkretes und spezialisiertes Anwendungsfeld der Menschen mit Teilhabebedarf bezogen ist. Dies bedeutet, dass ein Jahr Berufserfahrung in einem Bereich mit Menschen mit Teilhabebedarf zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört. Daraus ergibt sich eine gemeinsame Erfahrungs- und Kompetenzgrundlage der Studierenden. Die Heterogenität der Studierendengruppe, die durch die Herkunft aus unterschiedlichen Studiengängen entsteht, sei durchaus gewollt und werde, so die Erfahrung der Hochschule aus ähnlich gelagerten Studiengängen, durchaus von den Studierenden wertgeschätzt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule eine Stellungnahme des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sowie Beispielrechnungen zur Nachqualifikation von Bewerber:innen und eine Übersicht über den Zertifikatslehrgang „Grundkompetenzen inklusiver Musikintervention“ ein. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Nachqualifikation von Bewerber:innen mit weniger als 240 CP ausreichend geregelt ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind, so das Schreiben der Hochschule, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmt und entsprechen dem dort geäußerten und in Einklang mit Art. 43 Abs. 5 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes stehenden Wunsch, individuelle Bildungsbiographien zu inkludieren.

Die Gutachter:innen nehmen die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Möglichkeit einer Nachqualifizierung äußerst positiv zur Kenntnis und halten das Konzept des Zertifikatslehrgangs in diesem Zusammenhang für durchdacht. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in ihren Augen gut geregelt und sie befürworten die individuell angemessenen Lösungswege der Hochschule im Umgang mit den Studienbewerber:innen. Sie schätzen außerdem die hochschulischen Überlegungen zur Heterogenität der Studierendengruppe und können den dadurch entstehenden Mehrwert nachvollziehen.

In Hinblick auf die zu vermittelnden musikalischen und musiktherapeutischen Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ wünschen sich die Gutachter:innen vor Ort weitere Informationen, wo genau im Curriculum diese gelehrt werden. Laut Hochschule dienen hierfür die Module 1, 4, 6 und 7. In den Modulen werden musikalische Kompetenzen aufgebaut und auf therapeutische Situationen abgestimmt sowie durch Projekte konkret angewendet. In Rollenspielen werden die Handlungskompetenzen im musiktherapeutischen Bereich erprobt. Die Studierenden bekommen darüber hinaus für ihr Selbststudium zwischen den Blockwochenenden Aufgaben gestellt und das Erarbeitete wird hinterher überprüft. Durch eine musikpraktische Eignungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist sichergestellt, dass die Studierenden bereits ausreichend musikalische Grundlagen aufweisen, auf die in den Modulen aufgebaut werden kann.

Die Gutachter:innen können die vorhandenen Inhalte nachvollziehen. Zum Abschluss der Vor-Ort-Begutachtung weisen sie jedoch darauf hin, dass im Modulhandbuch die musiktherapeutischen Inhalte sowie der Erwerb musikalischer Kompetenzen so abzubilden sind, dass sie, wenn möglich, als eigenständige Lehrveranstaltungen sichtbar werden. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht. Die Gutachter:innen haben die Überarbeitung zur Kenntnis genommen und halten die Ergänzungen im Modulhandbuch für eine ausreichende Sichtbarmachung der Inhalte.

Darüber hinaus wird vor Ort über die Abbildung der von der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) formulierten Inhalte im Curriculum diskutiert. Laut der Hochschule wurden die Vorgaben bei der Gestaltung des Curriculums in dem Maße, wie es bei einem Umfang von

60 CP möglich ist, miteinbezogen. So finden beispielsweise in unterschiedlichen Modulen des ersten bis dritten Semesters die geforderten 100 Stunden Selbsterfahrung im Gruppensetting statt. Auch hier fordern die Gutachter:innen eine Sichtbarmachung der Inhalte im Modulhandbuch, welche durch die Nachreichung des überarbeiteten Modulhandbuchs in den Augen der Gutachter:innen eingelöst wurde.

Die Gutachter:innen erkundigen sich in den Gesprächsrunden, inwiefern die konkrete Anwendung der entwickelten Kompetenzen im Curriculum abgebildet ist und ob in diesem Zuge auch Praxispartner:innen miteinbezogen werden. Die Hochschule erläutert zunächst die Vernetzung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und des Campus Weiterbildung. Erstere (Fakultät) arbeitet eng mit Praxispartner:innen, wie beispielsweise Sozialpsychiatrischen Zentren und Senioreneinrichtungen in Würzburg, zusammen, beispielsweise durch den regelmäßig stattfindenden Campus Community Dialogue. Es liegt ein Netzwerk an Praxisstellen vor, beispielsweise zum Anfertigen der Abschlussarbeit. Auch der Campus Weiterbildung steht in einem regen Austausch mit Praxispartner:innen. Konkret im Curriculum wird in Modul 4 mit Klient:innengruppen in Kleingruppen (vier Studierende und eine Lehrkraft) Musiktherapie durchgeführt, supervidiert, dokumentiert. Die Kleingruppen werden von der zuständigen Lehrkraft auf die Praxiseinsätze vorbereitet und in die Praxiseinrichtungen begleitet. Pro Semester stehen dafür vier unterschiedliche Praxiseinrichtungen zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um Einrichtungen handelt, mit denen Lehrpersonen durch berufliche Tätigkeiten in Verbindung stehen. Die von Seiten der Hochschule angeleitete, betreute und nachbereitete Durchführung von Interventionen bietet den Studierenden nicht nur den Erwerb von praktischen Kompetenzen, sondern auch die Möglichkeiten, Kontakte zu Praxiseinrichtungen herzustellen. Die Integration von Praxiseinrichtungen und die konkrete Anwendung musiktherapeutischer Fähigkeiten sehen die Gutachter:innen positiv, sie weisen jedoch vor Ort darauf hin, dass diese Inhalte im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden müssen. Im nachgereichten Modulhandbuch hat die Hochschule die Darstellung der Inhalte überarbeitet, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Die Gutachter:innen regen an, die Zielgruppe des Studiengangs – Menschen mit Teilhabebedarf – als Mitgestaltende oder Lehrende in den Studiengang zu integrieren. Durch die enge Verknüpfung mit der aktuellen internationalen Forschung sei der Hochschule diese Entwicklung im Umgang mit der Zielgruppe nach eigenen Angaben bewusst. Die Hochschule führt zurzeit das international vernetzte musiktherapeutische Forschungsprojekt „Homeside“ durch, sodass regional bereits eine Vernetzung mit motivierten Menschen mit Teilhabebedarf aufgebaut wurde. Eine Einbeziehung in den Studiengang ist angedacht. Die Forschungsaktivitäten und der sich daraus ergebende Mehrwert für den Studiengang werden von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die beschriebenen Qualifikationsziele, den Studiengangtitel und den Abschlussgrad schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Studierenden werden im ersten Semester vom Auslandsbeauftragten der Fakultät über die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten informiert. Auf Hochschulebene informiert und unterstützt der Hochschulservice Internationales. Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich laut Hochschule

insbesondere das dritte Semester an, da sich das international ausgerichtete Modul 7 („International music therapy and dissemination“) inhaltlich eignet und die in Modul 8 („Masterarbeit“) anzufertigende Masterarbeit kooperativ zwischen der Gasthochschule und der Hochschule für angewandte Wissenschaft Würzburg-Schweinfurt betreut werden kann. Im Bereich Musiktherapie liegen diverse Hochschulpartnerschaften vor, beispielsweise Erasmus-Kooperationen mit der Universität Jyväskylä (Finnland) und der Universität Aalborg (Dänemark)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 43 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 33 SWS 47 % (15,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 53 % (17,5 SWS) der Lehre ab. Es ist eine Betreuungsrelation bei Vollaustattung von Professor:innen zu Studierenden von 1:14 angestrebt. Der Anteil der professoralen hauptamtlichen Lehre im Studiengang beträgt 30 % (9,75 SWS). Die professorale Quote (hauptamtlich und Lehraufträge) beträgt 61 % (20,25 SWS). Aus der Liste der Lehrbeauftragten geht auch hervor, welche hauptamtlich Lehrenden für die Betreuung der Lehrbeauftragten an der Hochschule zuständig sind.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Lehrgebiete sowie die Qualifikation, der akademische Werdegang, die Einbindung in (Drittmittel-) Projekte, Publikationen, die Kooperationen mit der Praxis und die Tätigkeit in Fachorganisationen hervor. Die Lehre im Studiengang wird von einem interdisziplinären und internationalen Team an Lehrenden geleistet, die durch ihre gleichzeitige Involvierung in Projekte eine Verbindung von Forschung und Lehre herstellen.

Als didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre Lehrenden bietet die Hochschule fakultätsintern das regelmäßig stattfindende Didaktikcafé und Lehrcoaching an. Zudem können die Lehrenden spezifische Kurse des DIZ (Zentrum für Hochschuldidaktik Ingolstadt) besuchen.

Mit der Universität Augsburg werden im Bereich Musiktherapie kooperative Promotionen durchgeführt. Zur Weiterqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern steht das drei Mal im Semester an der Hochschule stattfindende, institutsinterne Kolloquium zur Verfügung. Darüber hinaus werden mit den Nachwuchswissenschaftler:innen individuelle Qualifikationsvereinbarungen geschlossen und die Promotionsbeauftragte der Fakultät tritt regelmäßig für unterstützende Gespräche in Kontakt. Für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen liegt im Rahmen der La-KoF Bayern (Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) das Programm *Professorin Werden* vor, das mit einem Qualifizierungs- und Stipendienprogramm zur weiteren Unterstützung der Promotion beiträgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass es in Bayern zwei Möglichkeiten für die Abrechnung der Lehre in weiterbildenden Studiengängen gibt: Die Lehre kann von den hauptamtlich Lehrenden entweder als zusätzlich vergütete Lehre im Nebenamt übernommen werden oder sie können über die sogenannte Freikaufregelung eine Reduktion ihres Lehrdeputats erwirken. Dadurch entstehen Gelder, um in Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen dadurch fehlende Lehre extern über Lehraufträge abzudecken. Zusätzlich steht Professor:innen in Bayern pro Woche ein Tag zur Verfügung, an dem sie von der Lehre befreit sind, um in der Praxis oder in einem weiterbildenden Studiengang tätig zu sein. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass viele hauptamtliche Lehrkräfte der Fakultät in den Studiengang eingebunden sind und dass durch externe Lehraufträge eine hohe professorale Quote erreicht wird.

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Motivation der Lehrenden und insbesondere der Studiengangsleitung wahr. Auch eine erfolgreiche Nachwuchsförderung von jungen Wissenschaftler:innen ist sichtbar. Durch das Engagement der Lehrenden wurde ein internationales Netzwerk aufgebaut, das in die Lehre miteinbezogen wird. Die Studierenden bestätigen die Wahrnehmung der Gutachter:innen und insbesondere die Attraktivität der internationalen Verbindungen für die Wahl des Studiengangs. Dieses sei bereits im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in dem Schwerpunkt Musiktherapie ausgeprägt, sodass viele der dortigen Studierenden an den Standort Würzburg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ zurückkehren. Die eingeschriebenen Studierenden reisen aber auch von anderen Städten für das Studium an, was für eine überregionale Attraktivität des Studiengangs spricht.

Jedoch geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass die hohe Belastung des Personals auch Risiken birgt und zur Entlastung und gesundheitlichen Vorsorge der Angestellten ein struktureller Aufbau des Lehrpersonals anzudenken sei. Die Hochschule ist sich dieses Problems bewusst und möchte dagegen vorgehen. In einem aktuellen Projekt zur professoralen Nachwuchsgewinnung und akademische Personalentwicklung sollen unter anderem gesundheitsfördernde Strukturen geschaffen werden. Zudem erläutert die Hochschule, dass bei einem erfolgreich laufenden Studienbetrieb des zu akkreditierenden Studiengangs perspektivisch die Möglichkeit für eine weitere musiktherapeutische Professur gegeben sein könnte. Zurzeit stärkt eine Lehrkraft für besondere Aufgaben den Mittelbau, insgesamt gibt es mit den Promovierenden und Promovierten vier Musiktherapeut:innen in dem Studiengang. Die Gutachter:innen halten die Aussagen der Hochschule für überzeugend.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere durch die hohe professorale Quote, vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ wird am Standort Würzburg der Hochschule durchgeführt. Hier ist er sowohl fachlich-inhaltlich in die Fakultät für Angewandte Sozialforschung eingegliedert, als auch als Weiterbildungsstudiengang administrativ dem Campus Weiterbildung und Sprache (CWS) zugeordnet. Für die administrativen und technischen Aufgabenbereiche ist für den Studiengang im CWS eine 0,5 VZÄ-Stelle für die Verwaltung vorhanden. Zudem sind für unterstützende Aufgaben in der Lehre Tutor:innen vorgesehen.

Der Studiengang nutzt gemeinsam mit anderen Studiengängen 19 Vorlesungs- und EDV-Räume der Fakultät für Angewandte Sozialforschung in den Gebäuden der Münzstraße 12 sowie die Musiktherapieräume im Hauptgebäude der Hochschule. Die Räume sind mit Musikinstrumenten, mobiler Studiotechnik (Mischpult, Mikrofone, Lautsprecheranlagen), Studiosoftware und iPads ausgestattet und beinhalten eine Mitbenutzung des mobilen ObserverXT-Sets der Fakultät.

Die zentrale Hochschulbibliothek deckt laut Hochschule das Spektrum an Themen im Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ mit aktuellen Monographien, Lexika und Zeitschriften, sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form, ab. Außerdem stehen eine Reihe relevanter Fachdatenbanken zur Verfügung. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Zum Umgang mit der Bibliothek und mit wissenschaftlicher Recherche werden unterschiedliche Schulungsveranstaltungen angeboten.

Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst insgesamt etwa 150.000 Print-Medien, 135.000 E-Book-Lizenzen als Dauerzugriff und weitere ca. 220.000 E-Books im Mietmodell, 330 Print-Zeitschriften-Abos, 48.000 E-Journal-Lizenzen. Neben umfangreichen psychologischen, medizinischen, soziologischen, wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Beständen verfügt die Hochschulbibliothek studiengangbezogen über ca. 585 Bücher (Print oder digital) und über folgenden für den Studiengang relevanten Fachzeitschriftenbestand: Musiktherapeutische Umschau, British Journal of Music Therapy, Nordic Journal of Music Therapy, Journal of Music Therapy, Musik-, Tanz und Kunsttherapie, Music Therapy Perspectives.

Die wesentlichen Quellen der Bibliothek sind online abrufbar und damit jederzeit zugänglich. Für die Ausleihe von Printmedien ist die Bibliothek donnerstags und freitags von 7:45-20:00 Uhr und samstags von 9:00-16:00 Uhr geöffnet.

Zudem können die Studierenden das Angebot der Hochschulbibliotheken der Universität Würzburg und der Hochschule für Musik in Würzburg kostenfrei nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gibt an, dass die Finanzierung des Studiengangs gesichert sei. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschulleitung, dass der Studiengang ab einer Anzahl von 12 Studierenden kostendeckend arbeitet. Darüber hinaus betont sie, dass die Musiktherapie als ein Alleinstellungsmerkmal der Fakultät wahrgenommen wird und die lange Tradition der Disziplin an der Hochschule aufrechterhalten werden soll. Die Unterstützung der Hochschule zeigt sich unter anderem auch in der erst kürzlich vorgenommenen Renovierung des Musikraums.

Die Gutachter:innen würdigen die hohe Motivation der Hochschulleitung in Bezug auf die Finanzierung und langfristige Umsetzung des Studiengangs. Zwar geht die Hochschule von einem hohen Interesse von Seiten der Studierenden aus – was aktuell von den hohen Bewerbungszahlen bestätigt wird –, verweist aber auch auf die Möglichkeit, den Studiengang bei kleineren Jahrgängen quersubventionieren zu können. Zudem sollte auch der zweijährliche Turnus des Studiengangs dazu führen, dass alle zwei Jahre genügend Studienbewerber:innen vorhanden sind.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 21 bis 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In den Modulen 1 und 6 sind zwei Prüfungen angegeben, von denen die verantwortliche Lehrkraft zu Beginn des Semesters eine Prüfung festlegt. In der Allgemeinen Prüfungsordnung und im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Im Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ sind insgesamt acht Prüfungen zu absolvieren. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind zwei Portfolios, eine schriftliche Prüfung, ein Kolloquium, eine Präsentation, eine Masterarbeit. Im Modul 1 ist die Prüfungsform entweder eine Hausarbeit oder eine praktische Studienleistung, im Modul 6 ist die Prüfungsform entweder ein Referat oder eine Hausarbeit. Die Prüfungsleistung in diesen Seminaren wird zu Beginn des Semesters festgelegt.

Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im dritten absolvieren sie zwei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Diese beinhalten auch praktische Prüfungen, um den musikalischen und musiktherapeutischen Kompetenzerwerb abzu prüfen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload und die Prüfungsbelastung der Studierenden werden jedes Semester in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben. Die Ergebnisse werden am Ende jedes Semesters von den Modulverantwortlichen, der Studiengangsleitung und dem:der Studiendekan:in der Fakultät sowie der gewählten studentischen Studien-gangsvertretung besprochen und Maßnahmen abgeleitet.

Gemäß § 36 der Allgemeinen Prüfungsordnung kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. Prüfungen des Modulstudiums, das die Studierenden nutzen können, um fehlende CP für die Zulassungsvoraussetzung nachzuholen, können nur einmal wiederholt werden. Jede Prüfung kann nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung jeweils ein Semester später abgelegt werden. Eine bestandene benotete Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit kann gemäß § 37 der Allgemeinen Prüfungsordnung durch einen Antrag auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (ebd. § 36 Abs. 5).

Die Planbarkeit des Studiums durch langfristige Festlegung von Terminen und konkreten Präsenztagen ermöglicht den Studierenden die Vereinbarkeit von beruflichen, familiären und hochschulischen Verpflichtungen. Eine Überschneidungsfreiheit von Nachprüfungsterminen und anderen Prüfungs- und Studienterminen wird sichergestellt.

Da eine Immatrikulation in den Studiengang nur in einem Turnus von zwei Jahren möglich ist, werden die Lehrveranstaltungen für den einzügigen Studiengang zweijährlich angeboten. Bei Bedarf, beispielsweise zur Wiederholung von Modulen, findet ein halbjährliches Angebot der Lehrveranstaltungen statt.

Die Studierenden können ortsunabhängig über externe Internetzugänge auf die Hochschulbibliothek und die E-Learning-Materialien zugreifen. Über die Zoom-Nutzung der Hochschule können sie auch außerhalb der Blockwochenenden Kleingruppenarbeiten durchführen. Die Lehrenden sind außerhalb der Blockwochenenden per E-Mail, Telefon und Zoom erreichbar; zudem werden mit den Studierenden bzw. Lerngruppen individuelle Termine vereinbart, in denen Fragen und Fortschritt zu den Aufgaben besprochen werden.

Beratungsangebote finden die Studierenden auf Hochschulebene in der Zentralen Studienberatung. Darüber hinaus berät der:die Studiendekan:in auf Fakultätsebene Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen. Für ausländische Studierende steht der Hochschulservice Internationales (HSIN) zur Verfügung und die Frauenbeauftragten der Fakultät bzw. der Hochschule beraten in Hinblick auf spezielle Belange weiblicher Studierender und führen Karriereberatungen durch. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort geben die Studierenden an, dass ihrer Ansicht nach eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer Teilzeitstelle gewährleistet ist. Die Prüfungsdichte wird von den Studierenden als angemessen wahrgenommen, insbesondere durch die abwechslungsreichen Prüfungsformen. Die Studienstruktur mit einem Blockwochenende im Monat gebe auch genügend Raum für die Entwicklung von praktischen Kompetenzen im Selbststudium. Insbesondere die Anwendung des Gelernten innerhalb einer Erwerbstätigkeit können in den Augen der Studierenden zu nachhaltigen Lernprozessen führen.

Auch während der Corona-Pandemie konnte ein verlässlicher Studienbetrieb durchgeführt werden und die Online-Lehre wurde laut den Studierenden sehr gut umgesetzt. Es wurde individuell auf Fragen und Probleme in Bezug auf digitale Tools reagiert. Zudem hat sich der Fachbereich der Musiktherapie für die Weiterführung von Präsenztreffen eingesetzt, sodass die Studierenden auch während der pandemiebedingten Online-Lehre für vereinzelte Veranstaltungen unter Hygiene-Bedingungen zusammenkommen konnten.

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben die große Auswahl von Wahlpflichtmodulen außerhalb des eigenen Studiengangs und insbesondere das umfangreiche Angebot von musisch-kreativen Lehrveranstaltungen. Zudem besteht durch die Verbindung zur Universität Würzburg auch die Möglichkeit, das vielfältige Sportangebot der Universität zu nutzen.

In der Studierendenrunde wird deutlich, dass die Studierenden sich selbstständig über Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums informieren und sich mehr Unterstützung durch die Hochschule wünschen. Die Hochschule weist darauf hin, dass auf der Website der Hochschule, des Studiengangs sowie des Campus Weiterbildung Informationen und Links zu Finanzierungsmöglichkeiten zu finden sind. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis, empfehlen der Hochschule aber trotzdem, diesbezügliche Beratungsmöglichkeiten einzurichten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen auch

nach der Anpassung des Modulhandbuchs für angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Studierenden eine Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums anbieten.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert. Die besondere zeitliche Studienorganisation mit Präsenzlehre an Blockwochenenden sowie die Reduzierung auf den Erwerb von 20 CP pro Semester ermöglichen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Hochschule wird dem besonderen Profilanpruch auch durch die organisatorische Einbettung in den spezifischen Verwaltungs- und Kompetenzraum des Campus Weiterbildung und Sprache gerecht. Hier steht dem Studiengang eine halbe Verwaltungsstelle zur Verfügung, womit eine schnelle Bearbeitung aller Anliegen der Studierenden unterstützt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit einem Blockwochenende pro Monat und 2 SWS Online-Lehre am Abend führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Teilzeit-Berufstätigkeit. Die anwesenden Studierenden bestätigen die Einschätzungen der Gutachter:innen. Die in den Zulassungsvoraussetzungen formulierte einjährige Berufstätigkeit mit Menschen mit Teilhabebedarf wird nach Ansicht der Gutachter:innen im Curriculum aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die durch Publikationen und Mitarbeit in Forschungsprojekten erlangte Expertise der Lehrenden fließt in die Lehre ein. Als Forschungsprojekte, in denen mehrere Lehrende involviert sind, werden zwei musiktherapeutische Projekte im European Joint Programme – Neurodegenerative Disease Research Programm (Laufzeiten 2019-2022, 2020-2023) genannt. Unter den Lehrenden der Module finden regelmäßige Treffen zum fachlichen und didaktischen Austausch statt. Durch die externen nationalen und internationalen Lehrenden erfährt das Curriculum des Studiengangs kontinuierlich neue Impulse. Zudem ist der Studiengang in der AMA (deutschsprachige Studiengänge Musiktherapie) vertreten, was einen fachlichen Austausch in der D-A-CH-Region sicherstellt und dafür sorgt, dass die in den Musiktherapie-Studiengängen abgestimmten Grundsätze auch in diesem Studiengang Anwendung finden. Alle Anpassungen und Weiterentwicklungen werden durch die Evaluation der Lehre in ihrer Wirkung geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden und vor allem die Studiengangsleitung berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Musiktherapie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Gutachter:innen begrüßen die Neuentwicklung des vorliegenden Studiengangs, die eine Ausrichtung auf aktuelle Entwicklungen der Wissenschaft sowie des Berufslebens zeigt. Die Rückmeldungen der Studierenden wurden in die Überlegungen ebenfalls miteinbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule wird ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement auf- und ausgebaut, das neben fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen auch hochschulweite Instrumente zur Qualitätssicherung beinhaltet.

Der Ausschuss „Lehrqualität“ gewährleistet einen institutionalisierten Austausch zwischen den zehn Fakultäten der Hochschule und tagt in der Regel zweimal im Semester. Er wird von dem:der Vizepräsident:in für Lehre geleitet und ihm gehört auch die Leitung des CWS an. In diesem Rahmen wurde beispielsweise der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet, der die Durchführung, Zuständigkeit, Ergebnisverfahren von Befragungen und daraus abgeleiteten Maßnahmen regelt. Die Ergebnisse der Sitzungen werden den Lehrpersonen der einzelnen Fakultäten mitgeteilt, sodass ein Erfahrungsaustausch gewährleistet ist und die Umsetzung der Lösungsvorschläge verfolgt werden kann.

Die Hochschule unterscheidet zwischen einem externen Qualitätssicherungssystem (Akkreditierungsverfahren und hochschulübergreifende Befragungen und Rankings von externen Evaluierungseinrichtungen) und einem internen Qualitätssicherungssystem (Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch). Die unterschiedlichen Befragungen erfassen die Rückmeldungen der Studierenden systematisch und fließen in die Weiterentwicklung von Studiengängen ein.

Lehrveranstaltungsevaluationen inklusive Workloaderhebungen finden für jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung statt. Den Lehrenden wird eine Durchführung der Evaluation vor Semesterende empfohlen, um die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen zu können.

Neben den fakultätsinternen Lehrevaluationen führt die Hochschule hochschulweit Studieneingangsbefragungen, Befragungen der Studienabbrecher:innen, Studienzufriedenheitsbefragungen sowie Absolvent:innenbefragungen durch.

Die Auswertung der hochschulweiten Befragungsergebnisse erfolgt über die Stabsstelle „Qualität und Hochschulentwicklung“ bzw. über das Projekt BEST-FIT. Die Befragungsergebnisse und deren Auswertung werden der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zugänglich gemacht und zusätzlich auf der Homepage der Hochschule zusammengefasst veröffentlicht. Auf die fakultäts- bzw. studiengangspezifischen Ergebnisse können die Studierenden und die Dozent:innen über den „Studienmonitor“ zugreifen.

Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der

Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein Prozessportal, das auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet und durch diese Transparenz eine Verbesserung der Abläufe ermöglicht.

Der:die vom Fakultätsrat gewählte Studiendekan:in ist auf Fakultätsebene zuständig für die Evaluation der Lehre, zur Sicherung der Studierbarkeit sowie für die Erstellung von Lehrberichten, die eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen der Fakultät und ihrer Studiengänge enthalten. Diese werden mit den Studiengangsleitungen und dem Fakultätsrat diskutiert, um Verbesserungspotentiale abzuleiten. Die von den einzelnen Studiengängen gewählten studentischen Semestersprecher:innen treffen sich semesterweise mit dem:der Studiendekan:in, um die Ergebnisse der Lehrevaluationen zu besprechen und aktuelle Anliegen der Studierenden zur Lehre vorzubringen.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollen auch im Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ zur Anwendung kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort berichtet die Hochschule von der Entwicklung des zu akkreditierenden Studiengangs. Dieser sei aus dem weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Menschen mit Behinderung und Demenz“, der bis zum Wintersemester 2016/2017 erfolgreich lief, hervorgegangen. Man habe die Bedürfnisse und Rückmeldungen aus dem Studiengang, aber auch vom Arbeitsmarkt zur Kenntnis genommen und sich daraufhin entschieden, einen neuen Studiengang zu konzipieren. Dieser sei inhaltlich breiter aufgestellt, greife aktuelle Themen wie Digitalisierung auf und integriere dabei insbesondere auch Expertise und Lehrpersonal des in der Forschungslandschaft stark aufgestellten Instituts für angewandte Sozialwissenschaften. Neben der inhaltlichen Änderung sei der Studiengang nun auf eine andere Zielgruppe ausgerichtet, was sich auch in den breiten Zugangsvoraussetzungen zeigt. Zusätzlich habe man bei der strukturellen Planung auch die Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Studierbarkeit von berufsbegleitenden Studiengängen berücksichtigt, sodass der Masterstudiengang nunmehr 60 CP umfasst. Dass der Studiengang sowohl inhaltlich als auch strukturell ansprechend sei, zeige sich, so die Hochschule an den hohen Studienbewerber:innenzahlen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie für Empowerment und Inklusion“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauenbeauftragte der Hochschule und die Frauenbeauftragten der einzelnen Fakultäten sind zuständig für die Herstellung von Chancengleichheit und der Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angestellte und Studierende. Dafür bieten sie Sprechstunden, Karriereberatung sowie Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen und sind in allen Hochschulgremien vertreten. Das Studierendenwerk bietet Kinderbetreuungsmöglichkeiten und in den Räumen der Hochschule befinden sich Aufenthaltsräume für Eltern und Kinder. Studierende und Angestellte der

Hochschule werden bei der Platzvergabe in der nahegelegenen Kindertagesstätte St. Hildegard priorisiert behandelt. Darüber hinaus kann die Kinderferienbetreuung der Universität Würzburg in Anspruch genommen werden.

Wie unter § 12 Abs. 5 MRVO dargestellt, bestehen unterschiedliche Beratungs- und Betreuungsangebote an der Hochschule. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können Nachteilsausgleichsregelungen bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums in Anspruch nehmen. Ihnen stehen Beratungsangebote beim Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) an der Universität Würzburg zur Verfügung. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der FHWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 der Allgemeinen Prüfungsordnung beschrieben. Demnach kann beim Hochschulservice Studium (HSST) ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Änderung der Prüfungsform eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule. Außerdem besteht nach § 40 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und folgende Unterlagen eingereicht: überarbeitetes Modulhandbuch; Schreiben des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung; Übersicht Zertifikatslehrgang; Beispiele für Nachqualifikation. Die Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen und erfüllen den von der Gutachter:innen formulierten Nachbesserungsbedarf.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 der Bayerischen Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsvertrag in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Jan Sonntag, MSH - University of Applied Sciences and Medical University Hamburg
Prof. Dr. Sylka Uhlig, SRH Hochschule Heidelberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Prof. Dr. Lutz Neugebauer, Nordoff/Robbins Zentrum Witten
- c) Studierende
Anna Kelterer, Vrije Universiteit Amsterdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie bereits zum WS 2021/22 immatrikulierte Studierende des Masterstudiengangs MEI
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)